

Ergebnisprotokoll

über die erweiterte Sondersitzung des Senats der Universität Siegen am 18. Dezember 2013

Teilnehmer: siehe anliegende Anwesenheitsliste

Außerdem anwesend: weitere Hochschulmitglieder

Beginn: 14:05 Uhr

Ende: 16:40 Uhr

Tagungsort: Senatssaal

Protokoll: Fr. Weiß (Tel. -4863)

Der Rektor eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist.

Sodann legt der Senat die Tagesordnung wie folgt fest:

Öffentlicher Teil

TOP 1 – Referentenentwurf zum Hochschulzukunftsgesetzes (HZG)
hier: Stellungnahme

TOP 2 – Berichte

TOP 3 – Verschiedenes

Öffentlicher Teil

TOP 1 – Referentenentwurf zum Hochschulzukunftsgesetzes (HZG)
hier: Stellungnahme

Der Rektor begrüßt die Anwesenden, insbesondere den Bürgermeister der Stadt Siegen, Herrn Steffen Mues.

Einleitend erläutert er die Standpunkte der LRK und der HRK zum neuen Hochschulzukunftsgesetz (HZG).

Sodann stellt er die wesentlichen Änderungen des HZG anhand der anliegenden Folien vor (Anlage 1).

Es werden einzelne Stellungnahmen vorgetragen.

Herr Deiseroth teilt mit, dass die Vorsitzenden der Hochschulräte eine gemeinsame Stellungnahme zum HZG abgeben würden. Er betont, dass er seine Stellungnahme als Gast im Senat abgebe und nicht als Mitglied des Hochschulrates. Sowohl die vorgesehene ausschließliche Besetzung des Hochschulrates durch externe Mitglieder als auch der Eingriff in die Finanzautonomie durch die Neuregelungen im HZG, mache den Hochschulrat insgesamt entbehrlich. Durch die Wiedereinführung der engen Anbindung an das MIWF sei der Bestand der kleineren Universitäten in Gefahr.

Herr Naumann berichtet als Sprecher des Senats, dass der Senat über das HZG unter Einbeziehung aller Statusgruppen beraten habe. Es sei beabsichtigt, eine eigene Stellungnahme zum HZG abzugeben. Der Senat stehe der stärkeren Steuerung durch das MIWF offen gegenüber.

Kritikpunkte seien

- die fehlende Stärken- und Schwächenanalyse im Rahmen einer Evaluation des Hochschulgesetzes,
- unklare, auslegungsbedürftige Begriffe,
- das Personal der Universitäten sollte zur Sicherung der Arbeitsplätze wieder Landespersonal werden,
- der Rektor dürfe nicht Vorgesetzter des Kanzlers sein,
- die Möglichkeit des Ministeriums, den Universitäten das Promotionsrecht abzusprenken,

- keine Zustimmung des Senats zum Hochschulentwicklungsplan, zum Entwurf des Hochschulvertrages und zum Wirtschaftsplan Die Stimmengleichheit von Senat und Hochschulrat in der Hochschulversammlung sei schwer praktikierbar.
- Die Wahl der Präsidiumsmitglieder solle im Senat erfolgen.
- Die $\frac{3}{4}$ Mehrheit für die Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums nach § 17 Absatz 4 HZG sei nicht erforderlich. Die bisherige $\frac{2}{3}$ Regelung sei ausreichend.
- Keine vorgesehene Beteiligung des Senats in Berufungsverfahren.

Aus der Versammlung wird angeregt, die in dem Entwurf enthaltene Kritik zu einer selbstkritischen Analyse zu nutzen.

Herr Rujanski teilt mit, dass die Studentenwerke in NRW mit vielen Änderungen, die das Studierendenwerksgesetz enthält, nicht einverstanden seien. Die Geschäftsführer der Studierendenwerke, die Vorsitzenden der Verwaltungsräte sowie die Präsidenten des Verbandes der Studentenwerke in Deutschland würden eine entsprechende Stellungnahme abgeben. Insbesondere sei eine Ausweitung der Eingriffs- und Kontrollrechte des MIWF als Aufsichtsbehörde nicht erforderlich.

Herr Hopmann erklärt, die Regelungen zur Anwesenheitspflicht würden von den Studierenden positiv gesehen. Zusammen mit der neu hinzugefügten Aufgabe der Hochschulen, Onlinelehreangebote zu entwickeln, dürfe dies jedoch nicht dazu führen, dass sich die Hochschulen zu Fernuniversitäten entwickeln.

Herr Hopmann begrüßt die Einführung der Stimmenparität im Senat, kritisiert aber, dass weiterhin wichtige Entscheidungen beim Hochschulrat lägen, vor allem, da dieser nunmehr vollständig durch Externe besetzt sei.

Herr Schäder teilt mit, dass die Landespersonalrätekonferenz der wissenschaftlichen Personalräte eine Stellungnahme zur Änderung des HZG abgeben werde. Wichtiges Anliegen der wissenschaftlichen Personalräte sei die Rückführung der Beschäftigten in den Landesdienst zur Sicherung der Arbeitsplätze. Die Aufnahme des Grundsatzes der "Guten Arbeit" sei positiv. Der darin enthaltene Grundsatz gute Arbeitsverträge abzuschließen, müsste jedoch nach Meinung der Personalräte stärker im Gesetz verankert werden.

Frau Heinrich berichtet, dass die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika des Landes NRW eine Stellungnahme abgeben werde.

Es sei zu begrüßen, dass das HZG nunmehr mehr Möglichkeiten zur Verwirklichung der Gleichstellung eröffne. Insbesondere könne mit dem Kaskadenmodell die Frauenquote angemessen festgelegt werden.

Durch die Abschaffung der Voraussetzung eines abgeschlossenen Hochschulstudiums zur Wahrnehmung der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten könne in Zukunft die tatsächliche fachliche Eignung und Befähigung hinsichtlich der Aufgabenerfüllung berücksichtigt werden. Zu begrüßen sei auch die klare Aufgabenverteilung hinsichtlich der zentralen und dezentralen Gleichstellungsbeauftragten und die Stellvertretungsregelung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten in den Fakultäten.

Der Rektor bittet die Senatsmitglieder um zeitnahe Mitteilung, ob eine gemeinsame Versendung der Stellungnahme des Senats mit den weiteren Stellungnahmen der Hochschule, gewünscht sei.

TOP 2 – Berichte

Herr Klein berichtet:

- Die Tagung der Fachverbände für das Praxissemester, zu der das Zentrum für Lehrerbildung eingeladen hatte, habe am 13. November 2013 stattgefunden.

- In der Steuergruppe Lehre seien Themen des Qualitätsmanagements in Bezug auf Lehramtsstudiengänge diskutiert worden.
- Eine Arbeitsgruppe bereite zur Zeit die Teilnahme an der Qualitätsoffensive Lehrerbildung vor.
- Im Rahmen des NRW- und Deutschland-Stipendienprogramm erhielten in diesem Jahr 78 Studierende Unterstützung, hinzu kämen 2 Studierende, die mit Stipendien und Förderungen aus dem hochschuleigenen Stipendienprogramm des Studienförderfonds Siegen e.V. unterstützt würden.

Herr Haring Bolivar berichtet:

Die Gesellschaft der Freunde und Förderer der Universität Siegen e.V. würde zeitnah die Ausschreibung für ein Stipendium in Höhe von 1.600 € im Monat im Rahmen der Exzellenzförderung veröffentlichen. Es sei geplant, das Stipendium zunächst für die Dauer von zwei Jahren für ein Promotionsvorhaben zu vergeben.

Herr Mannel berichtet:

über den Stand der Revision der zentralen Einrichtungen ZESS und figs.

Der Kanzler berichtet:

- Es habe Finanzausschüsse für neue Geräte aus dem Innovationsfond des Landes NRW gegeben.
- Das Wissenschaftszeitarbeitsgesetz würde novelliert. Insbesondere sei bei einer befristeten Beschäftigung im Rahmen von Drittmittelprojekten eine stärkere Koppelung der Befristungsdauer an die Laufzeit des Drittmittelprojektes vorgesehen.
- Die Sanierung des Unteren Schlosses soll noch im Januar 2014 beginnen. Die Übergabe des Kreisklinikums sei für August 2014 vorgesehen.

Der Rektor berichtet:

- von der HRK-Mitgliederversammlung am 19. November 2013,
 - dass sie sich gegen die Planungen im Land Schleswig-Holstein den Fachhochschulen das Promotionsrecht zu verleihen, ausgesprochen habe.
 - dass sie Empfehlungen zur weiteren Umsetzung der Europäischen Studienreform in Deutschland abgegeben habe. Sie habe sich für den Bologna-Prozess ausgesprochen, aber auch Kritik geäußert.
 - dass weitere Themen „MOOCs und die Online-Learning-Entwicklung an Hochschulen“ sowie das „HRK-Rahmenabkommen über die Hochschulzusammenarbeit mit Südafrika“ gewesen seien.
- Am 21. November 2013 habe in Berlin das 4. Forum „Leadership in der Lehrerbildung“, das im Rahmen der Veranstaltungsreihe, die von der Stiftung der deutschen Wirtschaft in Kooperation mit der Robert Bosch Stiftung organisiert wird, stattgefunden. Thema dieses Forums sei das Kompetenzaufbaumodell für Pädagogische Führungskräfte, das die Initiative „Studienkolleg – Stipendien für Lehramtsstudierende“ zusammen mit dem Institut für Bildungsmanagement und Bildungsökonomie der Pädagogischen Hochschule Zug, Zentralschweiz entwickelt habe.

- Es habe ein Gespräch zwischen den Staatssekretären des MSW und des MIWF zur Lehrerbildung stattgefunden. Beide Staatssekretäre hätten sich grundsätzlich für die Möglichkeit ausgesprochen, auch die Lehramtsstudiengänge in die Systemakkreditierung einzubeziehen. Für den Übergang vom Bachelor- in das Masterstudium solle je nach Qualifikation eine sehr zeitnahe Möglichkeit eröffnet werden. Eine Novellierung des LABG sei für das nächste Jahr geplant. Es sei geplant, für die Prüfungsämter zum Haushaltsjahr 2015 Mittel bereit zu stellen.
- Die Ausschreibung zur Qualitätsoffensive Lehrerbildung würde zum Jahreswechsel erwartet.
- Herr Univ.-Prof. Dr. Ing. Markus Böhm sei am 21. November 2013 unerwartet verstorben.
- Der Gründungsrektor Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Artur Woll sei 90 Jahre alt geworden.
- Der Jahresempfang des Rektorats sei hochkarätig besucht und erfolgreich organisiert worden.
- Die DFG habe die Förderung des Graduiertenkollegs „Imaging New Modalities“ um weitere viereinhalb Jahre auf die maximale Laufzeit von neun Jahren verlängert.
- Das Diversity Projekt an der Universität Siegen sei angelaufen. Es habe eine entsprechende Auftaktveranstaltung gegeben.

Weiter berichtet der Rektor über die erfolgten Berufungen.

Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet:

- Die Gleichstellungskommission habe sich für das Kaskadenmodell ausgesprochen.
- Die Laufzeit der Frauenförderpläne ende am Ende des Jahres. In Kürze würde ein Informationsschreiben zur Fortschreibung versendet.
- In Zusammenarbeit mit dem AStA sei die Veranstaltungsreihe „Sexismus in Werbung und Medien – frauenfeindliche Diskriminierung oder gesellschaftliche Normalität?“ entstanden, die am 07. November 2013 begonnen habe und immer an einem Donnerstag von 18 Uhr bis 20.00 Uhr stattfinde.

Der AStA berichtet von der AG Zivilklausel, an der alle Statusgruppen teilgenommen hätten.

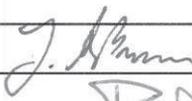
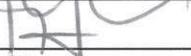
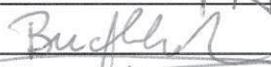
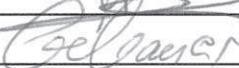
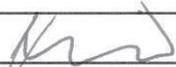
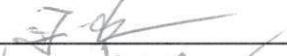
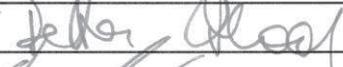
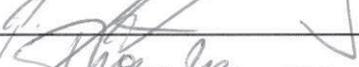
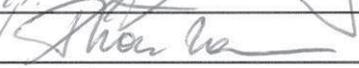
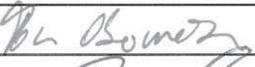
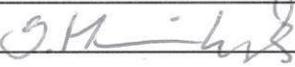
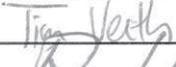
TOP 3 – Verschiedenes

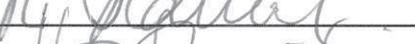
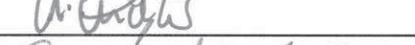
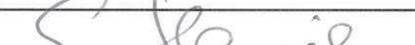
Es wird auf die schlechte Beleuchtung und den fehlenden Winterdienst auf dem behelfsmäßigen Schotterparkplatz hingewiesen.

gez.
(Rektor)

gez.
(Protokollführerin)

335. Senatssitzung/Sondersitzung HZG am 18. Dezember 2013

Senatsmitglieder		
Name		Unterschrift
Stimmberechtigte:		
Assmann, Jens		
Averkorn, Universitätsprof.'in Dr. Raphaela		
Bielefeld, Universitätsprof. Dr. Bert	entsch.	Herchenröder 
Buchholz, Universitätsprof. Dr. Peter		
Buchmann, Universitätsprof.'in Dr. Ulrike		
Gebauer, Dieter		
Görg, Universitätsprof. Dr. Horst		
Habscheid, Universitätsprof. Dr. Stephan		
Hartmann, Hans-Peter		
Henrich-Franke, Dr. Christian		
Hopmann, Julian		
Ludwig-Mayerhofer, Universitätsprof. Dr. Wolfgang		
Moog, Universitätsprof.'in Dr. Petra		
Münker, Christian		
Naumann, Universitätsprof. Dr. Thomas		
Nelles, Universitätsprof. Dr. Oliver		O. Nelles
Nickel, Universitätsprof. Dr. Gregor		
Obermaisser, Universitätsprof. Dr. Roman		
Rubens, Florian		
Scholz, Tobias		
Siewert, Jörg	entsch.	Heimbach 
Spieß, Volker		
Tröps, Helga	entsch.	---
Veith, Tim		
Wiedemann, Universitätsprof. Dr. Arnd		

Name	Unterschrift
Nichtstimmberechtigt:	
Burckhart, Universitätsprof. Dr. Holger	
Haring Bolivar, Universitätsprof. Dr. Peter	
Klein, Universitätsprof. Dr. Franz-Josef	
Mannel, Universitätsprof. Dr. Thomas	
Schramm-Klein, Universitätsprof.'in Dr. Hanna	
Richter, Ulf	
Pietsch, Universitätsprof. Dr. Ullrich i.V. Wickleder	
Schröteler-von Brandt, Universitätsprof. Dr. Hildegard	
Vogel, Universitätsprof.'in Dr. Petra	
Wulf, Universitätsprof. Dr. Volker	
Heinrich, Dr. Elisabeth	
Personalrat wiss. Personal	
Personalrat nichtwiss. Personal	
Dostal, Bernd	entsch. ---
Deiseroth, Hans-Jörg	
Vertreterin/Vertreter AstA	
Gäste aus dem HSR	
Baringhorst, Dr. Sigrid	
Demmer, Marianne	
Heymann, Hans Werner	
Kehm, Barbara	
Kirchhoff, Arndt G.	entsch. ---
Krebs, Dr. Peter	entsch. ---
Lange, Dagmar	entsch. ---
Scharf, Dr. Peter	
Schmidt, Dr. Eva	
Weitere Gäste:	
Helmes, Dirk	
Mues, Steffen (BM)	
Op den Camp, Jutta	
Rujanski, Detlef	
i. Henner - Japottea / Siegener Zeitung	

Sie sagen Zukunft. Sie meinen Steuerung.

335. SENATSSITZUNG

Erweiterte Senatssitzung

Sondersitzung zum Thema:

Referentenentwurf zum Hochschulzukunftsgesetz – HZG

18. Dezember 2013



Erfolgreich studieren in NRW – Alle Talente fördern

„ [...] eine hohe Qualität von Forschung und Lehre an den Hochschulen, sowie eine Struktur, die den Interessen von autonomen Hochschulen und verfassungsrechtlichem Bildungsauftrag des Landes gerecht wird.“

Auszug aus:
NRWSPD – Bündnis 90/Die Grünen NRW
Koalitionsvertrag 2012–2017, S. 19



AGENDA

- I DAS HOCHSCHULZUKUNFTSGESETZ
- II INHALT
- III FAZIT
- IV WEITERES VORGEHEN



AGENDA

- I** **DAS HOCHSCHULZUKUNFTSGESETZ**
- II** **INHALT**
- III** **FAZIT**
- IV** **WEITERES VORGEHEN**



DAS HOCHSCHULZUKUNFTSGESETZ

Zum Verfahren

- Das Kabinett hat am 12. November 2013 den Referentenentwurf zum Hochschulzukunftsgesetz verabschiedet.
- Der Referentenentwurf wurde Hochschulen, Gewerkschaften und Berufsverbänden zur Stellungnahme übermittelt.
Die Anhörung soll im Januar 2014 abgeschlossen werden.
- Der Gesetzentwurf soll im Frühjahr 2014 in das parlamentarische Verfahren gehen, damit das Gesetz zum Wintersemester 2014/15 in Kraft treten kann.

ERGO: Enges Zeitfenster für mögliche Handlungsschritte



DAS HOCHSCHULZUKUNFTSGESETZ

Im Zentrum des Referentenentwurfs für das Hochschulzukunftsgesetz steht das Gesetz über die Hochschulen des Landes.

Es erfolgen darüber hinaus weitere Änderungen beispielsweise im Kunsthochschulgesetz, im Gesetz über die Studierendenwerke oder im Landespersonalvertretungsgesetz.



DAS HOCHSCHULZUKUNFTSGESETZ

Hochschulautonomie wahren – Verfassungsauftrag des Landes ernst nehmen

Wir wollen das Hochschulgesetz novellieren. Ziel ist die Stärkung der gesellschaftlichen Verantwortung und der demokratischen Mitbestimmung sowohl im Verhältnis zwischen Land und Hochschulen, als auch innerhalb der Hochschulen.

Die Regelungen des geltenden Hochschulgesetzes haben den Hochschulen eine umfassende Autonomie gesichert. In diesem Modell sind jedoch Fehlentwicklungen erkennbar, denen mit den gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen nicht begegnet werden kann.

Der verfassungsmäßige Bildungsauftrag soll wieder stärker in die gemeinschaftliche Verantwortung von Staat und Hochschulen gelegt und ein transparenterer und verantwortlicher Umgang mit öffentlichen Mitteln abgesichert werden.

Auszug aus:

NRWSPD – Bündnis 90/Die Grünen NRW

Koalitionsvertrag 2012–2017, S. 21



Hochschulautonomie wahren – Verfassungsauftrag des Landes ernst nehmen

Wir wollen das Hochschulgesetz novellieren. Ziel ist die Stärkung der gesellschaftlichen Verantwortung und der demokratischen Mitbestimmung sowohl im Verhältnis zwischen Land und Hochschulen, als auch innerhalb der Hochschulen.

Die Regelungen des geltenden Hochschulgesetzes haben den Hochschulen eine umfassende Autonomie gesichert. **In diesem Modell sind jedoch Fehlentwicklungen erkennbar, denen mit den gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen nicht begegnet werden kann.**

Der verfassungsmäßige Bildungsauftrag soll wieder stärker in die gemeinschaftliche Verantwortung von Staat und Hochschulen gelegt und ein transparenterer und verantwortlicher Umgang mit öffentlichen Mitteln abgesichert werden.

Auszug aus:
NRWSPD – Bündnis 90/Die Grünen NRW
Koalitionsvertrag 2012–2017, S. 21



DAS HOCHSCHULZUKUNFTSGESETZ

Konsolidierungsbedarf aus Sicht des Landes

1. Nordrhein-Westfalen braucht Instrumente für die strategische Planung und Umsetzung notwendiger Veränderungen in seiner Hochschul-landschaft.
2. Zur Umsetzung landespolitisch wichtiger, das Interesse einzelner Hochschulen übersteigender Ziele fehlen dem Land derzeit wirksame Steuerungsinstrumente.
3. Zur Autonomie der Hochschulen gehört eine Hochschulfinanzaufsicht, die hinter den Regeln, die für andere verselbständigte Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts gelten, nicht zurücksteht. Hierfür besteht derzeit keine rechtliche Grundlage.
4. Die Umsetzung der Landesplanung im Hochschulbereich erfordert auch ein neues wissenschaftsadäquates und aufgabenbezogenes System der Hochschulfinanzierung, für das derzeit keine rechtliche Grundlage existiert.



AGENDA

- I DAS HOCHSCHULZUKUNFTSGESETZ
- II INHALT**
- III FAZIT
- IV WEITERES VORGEHEN



Hochschulgesetz novellieren

Wir wollen den begonnenen Dialogprozess für ein reformiertes Hochschulgesetz fortsetzen. Bestandteile werden unter anderem sein:

- Mehr demokratische Beteiligung aller Gruppen innerhalb der Hochschulen durch die deutliche Stärkung der Mitbestimmungsrechte der Studierenden und des Mittelbaus, unter anderem durch Einführung einer Viertelparität
- Die Zuständigkeiten und die Zusammensetzung der Hochschulorgane werden neu aufeinander abgestimmt. Das gilt insbesondere für die bisherigen Hochschulräte und die Senate.
- Die Senate werden gestärkt.
- Der Frauenanteil in den Hochschulgremien soll deutlich erhöht werden.
- Der Landtag beschließt auf Vorlage der Landesregierung künftig in regelmäßigen Abständen einen Landeshochschulentwicklungsplan, in dem die strategischen Ziele für die gesamte Wissenschaftslandschaft in NRW festgelegt werden.

Auszug aus:

NRWSPD – Bündnis 90/Die Grünen NRW
Koalitionsvertrag 2012–2017, S. 22



„Dabei nimmt das Hochschulzukunftsgesetz insbesondere die Verantwortung des Landes als Gestalter und Gewährträger für Vielfalt, für ein breit gefächertes Angebot, für übergreifende Qualität und für die Garantie eines einheitlichen Rechtsrahmens in den Blick.“

Auszug aus:
Entwurf eines Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW), S. 6



INHALT: HAUSHALT

§ 5 Finanzierung und Wirtschaftsführung

- (3) Ab dem 1. Januar 2016 wird zwischen dem Land und den Hochschulen ein Liquiditätsverbund hergestellt. Bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchte Mittel werden verwahrt und stehen den Hochschulen als Rücklage zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusätzlich zur Verfügung. Von einer Bereitstellung von Teilen des Zuschusses kann nach Maßgabe von Rahmenvorgaben sowie dann abgesehen werden, wenn eine Hochschule einer Anforderung des Ministeriums auf Information ganz oder teilweise nicht nachkommt.

ERGO: Der Referentenentwurf greift in die Finanzautonomie der Hochschulen ein, indem das Ministerium durch den Erlass regelnd eingreifen kann.

Damit wird den Hochschulen die Möglichkeit genommen, mehrjährig zu planen und effizient zu agieren.



§ 6 Entwicklungsplanung des Hochschulwesens; Hochschulverträge; Rahmenvorgaben

- (1) Die Entwicklungsplanung des Hochschulwesens ist gemeinsame Aufgabe des MIWF und der Hochschulen
Ziel: abgestimmtes Angebot an Hochschulen (Leistungsangebote, Fächervielfalt)
Bestandteile: Landeshochschulentwicklungsplan, Hochschulentwicklungspläne der einzelnen Hochschulen
- (2) Das MIWF stellt einen für die Hochschulen verbindlichen Landeshochschulentwicklungsplan auf.
- (3) Es erfolgt ein Abschluss von Hochschulverträgen über messbare und überprüfbare Entwicklungs- und Leistungsziele.
Hierzu gehören auch Maßgaben über die Folgen bei Nichterreichen hochschulvertraglicher Vereinbarungen.



INHALT: STRATEGIE UND ENTWICKLUNG

§ 6 Entwicklungsplanung des Hochschulwesens; Hochschulverträge; Rahmenvorgaben (*Fortsetzung*)

- (5) Das MIVF kann im Bereich der Personalverwaltung, der Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten, des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens [...] Regelungen treffen, die allgemein für Hochschulen in der Trägerschaft des Landes und nicht nur für den Einzelfall gelten (Rahmenvorgaben); Rahmenvorgaben sind für diese Hochschulen verbindlich.

§ 76 b Aufsicht der gemeinsamen Aufgaben

- (5) Der Hochschulentwicklungsplan bedarf nunmehr nicht mehr der Zustimmung des Hochschulrates, sondern auch der Zustimmung des Ministeriums.

ERGO: Der Referentenentwurf untergräbt die Autonomie der Hochschulen, indem er weit in die Hochschulplanung eingreift.
Hierdurch werden die Bewegungsspielräume der Hochschulen eingeschränkt, da das Ministerium standardisierte Lösungen verpflichtend zur Umsetzung vorgeben kann.



INHALT: GREMIEN

§ 21 Hochschulrat

- (3) Die Größe des Hochschulrats kann zwischen sieben und 13 Mitgliedern variieren. Der Hochschulrat ist zukünftig ausschließlich extern besetzt; mindestens 40 % seiner Mitglieder müssen Frauen sein.
- (4) Hochschulratsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Ministerium abberufen werden.
- (5) Die Transparenz der Arbeit des Hochschulrats wird gesteigert, in dem die Tagesordnung und auch die Beschlüsse des Hochschulrats in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt gegeben werden müssen. Zudem ist nunmehr festgelegt, dass der Hochschulrat den Vertretern des Senats, des AStA, den Personalräten, der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung gibt. Der Hochschulrat legt dem MIWF auf dessen Verlangen, mindestens jedoch einmal jährlich, einen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung seiner Aufgaben ab. Der Rechenschaftsbericht wird öffentlich zugänglich gemacht.



INHALT: GREMIEN/STRUKTUR

§ 22 Senat

- (1) Der Senat wirkt nunmehr durch seine Mitglieder in der Hochschulwahlversammlung an der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums mit.
- (1) Der Senat erhält die weitere Aufgabe, Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtung betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind, abzugeben.
- (2) Sofern in der Grundordnung nichts anderes geregelt ist, stehen die Stimmen der Vertreter aller Gruppen im Senat im gleichen Verhältnis zueinander.

§ 25 Hochschulverwaltung

- (1) Der Kanzler erledigt die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten nach den Richtlinien und im Auftrag des Präsidenten.



INHALT: STUDIUM UND LEHRE

§ 48 Einschreibung

- (5) Das Verbot, Leistungen während des Beurlaubungszeitraums abzulegen, wurde gestrichen.

§ 49 Zugang zum Hochschulstudium

- (7) Es besteht die Möglichkeit, auch für den Zugang zu einem Master-Studiengang eine studiengangbezogene besondere Vorbildung, künstlerische oder sonstige Eignung oder praktische Tätigkeit zu verlangen.

§ 51 Exmatrikulation

- (3) Ein Studierender kann nunmehr exmatrikuliert werden, wenn sie oder er das Studium über einen längeren Zeitraum nicht betreibt.



§ 67 Promotion

- (2) Verbindliche Festlegung einer Betreuungsvereinbarung zwischen dem Doktoranden und seinem Betreuer
- (7) Das Ministerium eröffnet sich die Möglichkeit, regulierend zur Qualitätssicherung durch Rechtsverordnung zu regeln, dass und in welcher Weise Fakultäten das Promotionsstudium akkreditieren und reakkreditieren müssen.
Zudem behält sich das MIWF das Recht vor, durch Rechtsverordnung einer Fakultät die Berechtigung zur Durchführung des Promotionsverfahrens ganz oder teilweise zu entziehen oder die Durchführung von der Umsetzung von Auflagen abhängig zu machen.



INHALT: WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

§ 71 Forschung mit Mitteln Dritter

- (1) Es wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, personenbezogene Daten derjenigen Personen, die in dem Forschungsvorhaben tätig sind, an den Drittmittelgeber weiterzuleiten.

§ 71 a Transparenz bei der Forschung mit Mitteln Dritter

- (1) Es wird die Verpflichtung aufgenommen, dass das Präsidium die Öffentlichkeit über die an der Hochschule durchgeführten Forschungsvorhaben, insbesondere über deren Themen, den Umfang der Mittel Dritter sowie über die Person des jeweiligen Drittmittelgebers informiert.



§ 2 Aufgaben

- (2) Die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung den Studierendenwerken weitere Dienstleistungen zu übertragen, wird auf das MIWF, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, übertragen (ehemals Landesregierung);
- (3) Die Beteiligung an Unternehmen bzw. die Gründung von Unternehmen bedarf nunmehr der Einwilligung des MIWF.

§ 14 Aufsicht

- (3) Bei einer Nichterfüllung kann das MIWF als Aufsichtsbehörde auch auf Kosten des Studierendenwerks einen anderen mit der Durchführung des Erforderlichen beauftragen.
- (4) Zudem kann sich das Ministerium jederzeit, auch außerhalb von Maßnahmen der Rechtsaufsicht, über sämtliche Angelegenheiten des Studierendenwerks informieren, sich Akten vorlegen lassen sowie die Geschäfts- und Kassenerführung prüfen und auch an den Sitzungen aller Gremien teilnehmen.



§ 25 Beauftragte oder Auftraggeber für den Haushalt

Es ist vorgesehen, dass der AStA einen Auftraggeber für den Haushalt, der zumindest die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt, bestellt. Dieser Auftraggeber ist unmittelbar dem Vorsitzenden des AStA unterstellt. Die Kosten für den Auftraggeber für den Haushalt trägt die Studierendenschaft.



AGENDA

- I DAS HOCHSCHULZUKUNFTSGESETZ
- II INHALT
- III **FAZIT**
- IV WEITERES VORGEHEN



Die wichtigsten Änderungen im Überblick

- >> Neue Eingriffsmöglichkeit: vom Landtag verwahrte Mittel werden bei Verstoß gegen Rahmenvorgaben zurückgehalten
- >> Das MIWF wird künftig im Bereich der Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten sowie der Personalverwaltung über Rahmenvorgaben verstärkt steuern können.
- >> Künftig wird das MIWF eine für die gesamte Hochschullandschaft verbindliche strategische Planung des Landes (Landeshochschulentwicklungsplan) vorlegen, deren Eckpunkte in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben und vom Landtag beschlossen werden.
- >> Zukünftig soll bereits die angebliche oder vermeintliche Abweichung vom Hochschulentwicklungsplan aufsichtsrechtliche Maßnahmen rechtfertigen können.
- >> Schwächung der Position des Kanzler
- >> Aberkennung des Promotionsrecht in ausgewählten Fachbereichen



FAZIT

Eigentliche Problemlagen der Hochschulen NRW bleiben unbeachtet

- >> Unterfinanzierung
- >> Zukunft des wissenschaftlichen Nachwuchses
- >> Akkreditierungswesen
- >> ...



FAZIT

Mangelnde Transparenz und Partizipation

- >> Keine Evaluierung des „Hochschulfreiheitgesetzes“
- >> Auf welcher Grundlage, auf welchen Fehlentwicklungen basiert die Novellierung?
- >> Mangelnder Dialog im Reformprozess selbst:
Ja zur Anhörung – Nein zur Mitgestaltung
- >> Enges Zeitfenster für die Stellungnahme(n) der Hochschulen
...und unter Berücksichtigung einer notwendigen Diskussion und Kommentierung in allen Gremien der Hochschule...



AGENDA

- I DAS HOCHSCHULZUKUNFTSGESETZ
- II INHALT
- III FAZIT
- IV **WEITERES VORGEHEN**



